

BMVIT - IV/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien DVR 0000175

email: st4@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0005-IV/ST4/2011

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl (wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Bundesministerium
für Verkehr.

Straße und Luft

Innovation und Technologie

An alle Landeshauptmänner (lt. Verteiler)

Wien, am 20.09.2011

Betreff: ERLASS - Ausnahmegenehmigungen für auslaufende Serien hinsichtlich der Richtlinie 2007/46/EG

## 1. Rechtsgrundlagen

Artikel 26 Abs. 1, Artikel 27, Artikel 45 Abs. 3 und Anhang XIX der Richtlinie 2007/46/EG in Verbindung mit § 34a KFG 1967.

Aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 der Richtlinie 2007/46/EG müssen ab dem 29. Oktober 2011 Typen von unvollständigen und vollständigen Fahrzeugen der Klasse N1 und Typen von vervollständigten Fahrzeugen der Klassen M2 und M3 eine EG-Typgenehmigung aufweisen, damit diese Fahrzeuge erstmals zugelassen werden dürfen. Damit verlieren die österreichischen nationalen Typengenehmigungen für solche Fahrzeuge ihre Gültigkeit, Fahrzeuge, die diesen Typen angehören, dürfen nicht mehr erstmals zum Verkehr zugelassen werden.

## 2. Ausnahmemöglichkeiten

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

Für unvollständige und vollständige Fahrzeuge der Klasse N1 und für vervollständigte Fahrzeuge der Klassen M2 können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2010 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

info@bmvit.gv.at www.bmvit.gv.at



Die Fahrzeuge müssen spätestens im Monat vor dem Auslaufen der Übergangsbestimmung in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein, es muss spätestens am 28. Oktober 2011 ein Typenschein ausgestellt worden sein. Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhang XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Mitte November 2011 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Die Liste muss getrennt sein für vollständige Fahrzeuge, unvollständige Fahrzeuge und vervollständigte Fahrzeuge. Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 15. Oktober 2011 zu stellen. Ab dem 1. Dezember 2011 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden ("vergessene Fahrzeuge").

Für die Fahrzeuge, für die die Ausnahmegenehmigung gewährt wird, wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein einzutragen.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller/ Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 30% bzw.100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten. In diesen Fällen wird die Ausnahmegenehmigung vom zuständigen Landeshauptmann erteilt.

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=41

zum Download zur Verfügung gestellt.



## Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

## Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Ing. Helmut Reitbauer Tel.: +43 (1) 71162 65 5517

Fax: +43 (1) 71162 65 65517

e-mail: helmut.reitbauer@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	Datum	2011-09-20T12:34:55+02:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	GwxQmwQHhbjSvCimslzvCkqM9LHQUVGfm3hyljha0VPMRlt7mFgUGKGfJtscLP6J0 o2EVTOV8nTJ7kGg7XujSKNiD/pW7TggrRHFxxrk/sMCawMRYuZkcZixwYxmckYBBc 0eCyduKgMb+VnqMbLwKuGUVAyZ+v0SExtJ2nvSjK8=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	